

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen in der Zeit **vom 6. Dezember 2010 bis 5. Januar 2011** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, 60327 Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, Zimmer 7.6.13, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 und 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr) aus.

Innerhalb der Zeit **vom 6. Dezember 2010 bis 19. Januar 2011** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der **Erörterungstermin** beginnt am **17. Februar 2011 um 10.00 Uhr im Dienstgebäude des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114 in 60327 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 0.6.60 im Erdgeschoss.**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, 12. November 2010

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F 43.2 1280/12 Gen 28/10
StAnz. 48/2010 S. 2608

1014

Vorhaben des Kreisausschusses des Kreises Bergstraße;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG

Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, beabsichtigt, im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße 11 zwischen Nieder-Liebersbach und Ober-Liebersbach, den bestehenden Gewölbedurchlass durch einen Rohrdurchlass DN 1400 zu ersetzen und hierbei den Liebersbach zu verlegen.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 ff.) in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305 ff.) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Wassergesetzes an bundesrechtliche Vorgaben zum Hochwasserschutz und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792 ff.) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, 15. November 2010

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt
IV/Da 41.2 – 79 i 08 (1) – birk – 41/2
StAnz. 48/2010 S. 2609

1015

Anerkennung der Ernst, Hildegard und Andreas Schaaf-Stiftung mit Sitz in Bad Vilbel als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 BGB in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634 ff.) und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 1. November 2010 errichtete Ernst, Hildegard und Andreas Schaaf-Stiftung mit Sitz in Bad Vilbel mit Stiftungsurkunde vom 12. November 2010 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 12. November 2010

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04/11 – (10) – 93
StAnz. 48/2010 S. 2609

1016

Anerkennung der Vedanta-Wagner-Stiftung mit Sitz in Bad König als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 BGB in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634 ff.) und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 6. November 2010 errichtete Vedanta-Wagner-Stiftung mit Sitz in Bad König mit Stiftungsurkunde vom 12. November 2010 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 12. November 2010

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04/11 – (7) – 36
StAnz. 48/2010 S. 2609

1017

Anerkennung der „Stiftung Zukunft schenken! Jean Dominique Risch“ mit Sitz in Oestrich-Winkel als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 BGB in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634 ff.) und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 4. November 2010 errichtete „Stiftung Zukunft schenken! Jean-Dominique Risch“ mit Sitz in Oestrich-Winkel mit Stiftungsurkunde vom 15. November 2010 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 15. November 2010

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04/11 – (9) – 55
StAnz. 48/2010 S. 2609